



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 06. Oktober 2025, Zl. 900-2/3-2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.968.600,00
Aufwendungen:	€	4.866.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	102.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.977.900,00
Auszahlungen:	€	4.867.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	110.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Bernhard Sadovnik